

## Leitfaden zum Thema Schutzrechte

Der folgende Leitfaden zum Thema Schutzrechte dient der einfachen Anwendung der Patent- und Verwertungsstrategie der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe.

### Schutzrechte im Überblick

Gewerbliche Schutzrechte schützen das geistige Eigentum und sichern dadurch die eigene Verwertung der Erfindung. Neben Patenten oder Gebrauchsmustern, können auch andere gewerbliche Schutzrechte, wie Marken oder Designschutzrechte angemeldet werden. Darüber hinaus besteht für geistiges Eigentum oftmals bereits ein Schutz über das Urheberrecht als nicht-gewerbliches Schutzrecht.

**Patente** schützen technische Erfindungen und Verfahren. Wird eine Erfindung beim Patentamt zum Patentschutzrecht angemeldet, kann der Schutz bis zu 20 Jahre aufrechterhalten werden. Das Gebrauchsmuster wird umgangssprachlich auch als „kleines Patent“ bezeichnet. Im Gegensatz zum Patent erfordert das Gebrauchsmuster einen nicht so großen erfinderischen Schritt und die Schutzdauer der angemeldeten Erfindung beträgt maximal 10 Jahre.

**Marken** dienen der Unterscheidung einer Ware oder Dienstleistung von den Waren oder Dienstleistungen anderer. Auch geographische Herkunftsangaben, Hörmarken, Zeitungstitel, Filmtitel, dreidimensionale Gestaltungen und Verpackungen einer Ware können als Marke geschützt werden. Die Schutzdauer der angemeldeten Marke beträgt 10 Jahre, wobei diese in Intervallen von jeweils 10 Jahren beliebig oft verlängert werden kann.

Durch ein **Designrecht** kann ein Design, ein gewerbliches Muster mit einer Flächenform oder Modelle mit einer Raumform geschützt werden. Das angemeldete Design kann bis maximal 25 Jahren geschützt werden.

Das **Urheberrecht** schützt das geistige Eigentum gegen Missbrauch. Es besteht ohne Anmeldung bereits mit Entstehung des urheberrechtlichen Werkes. Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

Tabelle „Schutzrechte im Überblick“

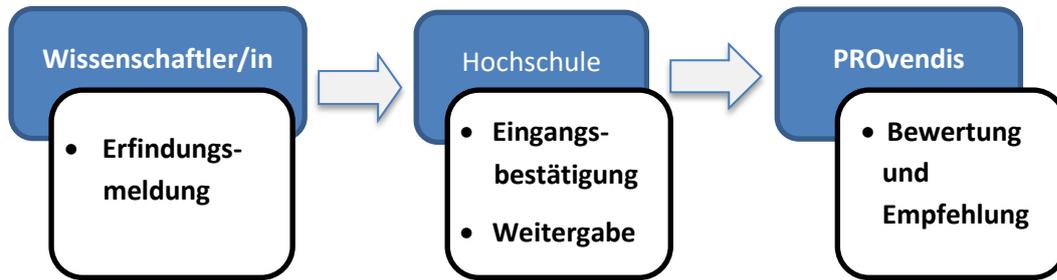
	Patent	Gebrauchsmuster	Marke	Designschutz	Urheberrecht
<b>Schutzgegenstand</b>	Technische Erfindungen/ Verfahren	Technische Erfindungen	Marken zur Unterscheidung einer Ware oder Dienstleistung/ Geografische Herkunftsangaben/ Hörmarken/ Zeitungstitel/ Filmtitel/ Dreidimensionale Gestaltungen/ Verpackungen einer Ware	Design/ Gewerbliche Muster mit einer Flächenform oder Modelle mit einer Raumform	Schriftstücke/ Software
<b>Gesetz</b>	Patentgesetz	Gebrauchsmustergesetz	Markengesetz	Designgesetz	Urheberrechtsgesetz
<b>Voraussetzung</b>	Neuheit, Erfinderische Tätigkeit, Gewerbliche Anwendbarkeit	Neuheit, Erfinderische Tätigkeit, Gewerbliche Anwendbarkeit	Unterscheidungskraft (Ausnahme: Verkehrsdurchsetzung), Nicht beschreibend, Nicht irreführend	Neuheit, Ästhetische Wirkung, Schöpferische Eigenart, die nicht durch die Technik oder den Gebrauchszweck bestimmt ist, Reproduzierbarkeit	Persönliche geistige Schöpfung, Schöpferische Gestaltungshöhe
<b>Entstehung</b>	Anmeldung und Erteilung	Anmeldung und Erteilung	Anmeldung/ Verkehrsgeltung	Anmeldung	Mit Entstehung des Werkes
<b>Maximale Schutzdauer</b>	20 Jahre ab Anmeldetag	10 Jahre ab Anmeldetag	Keine Beschränkung, Anmeldung gilt jeweils für 10 Jahre, verlängerbar um jeweils 10 weitere Jahre	25 Jahre ab Anmeldetag	70 Jahre nach dem Tod des Urhebers

## Prozess von der Erfindungsmeldung bis zur Patentverwertung

Das Patent ist die bedeutsamste Form der gewerblichen Schutzrechte.

Im Folgenden werden die wichtigsten Schritte des Patentverfahrens an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe dargestellt.

### Wissenschaftler/in reicht Erfindungsmeldung bei der Hochschule ein ...



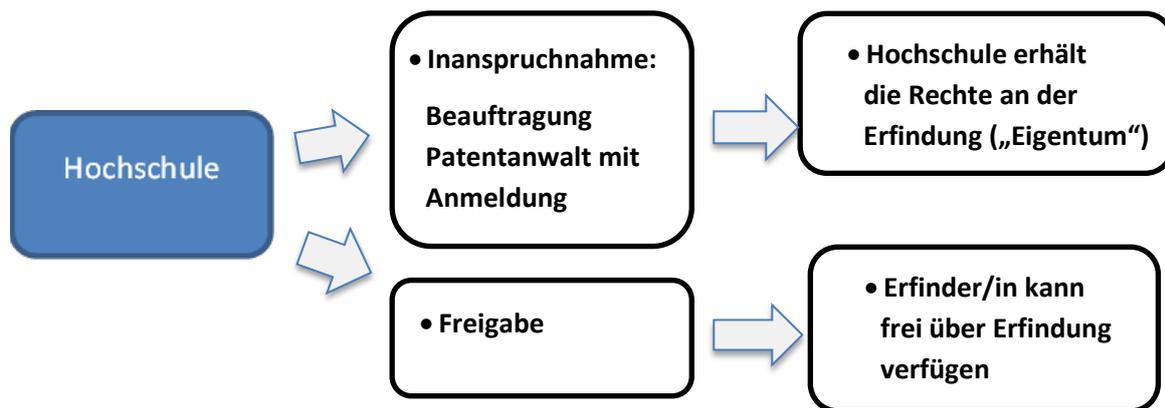
Mit der schriftlichen Erfindungsmeldung informieren Sie die Hochschule formal über die von Ihnen getätigte Erfindung. Das Formular finden Sie im Intranet der Hochschule unter der Rubrik „Forschungs- und Transferzentrum“ – „[Formulare](#)“. Es wird Ihnen auf Anfrage auch vom Patentscout, Dr. Elisabeth Schnieder, per [Email](#) zugesandt. Die vollständige und von allen Erfinderinnen und Erfindern unterschriebene Erfindungsmeldung sollte in einem verschlossenen Umschlag an den Patentscout versendet oder überbracht werden.

Ist eine Veröffentlichung der Erfindung geplant, so hat die Erfindern bzw. der Erfinder ihre bzw. seine Erfindung spätestens 2 Monate vorher der Hochschule anzuzeigen, um der Hochschule Gelegenheit zu geben, eine (vorsorgliche) Patentanmeldung vorzunehmen. Erst mit Eingang der Anmeldung besteht patentrechtlicher Schutz. Wird die Erfindung ohne Anmeldung veröffentlicht, steht die Vorveröffentlichung einer späteren Patenterteilung neuheitsschädlich gegenüber. Nach Ablauf der im Gesetz genannten Frist (§ 42 Nr. 1 Arbeitnehmererfindungsgesetz) kann die Publikation erfolgen. Für die eigentliche Inanspruchnahme gilt unverändert die 4-Monats-Frist.

Sie können selbst über die Seiten der Patentämter, wie der Internetseite des Deutschen Patent- und Markenamtes, eine Neuheitsrecherche zum Stand der Technik durchführen. Weil aber Erfindungen, die beim Patent- und Markenamt angemeldet werden, erst nach Ablauf von 18 Monaten ab Anmeldung veröffentlicht werden, kann es sein, dass die Erfindung bereits von einem Dritten gemacht und angemeldet wurde, diese aber noch nicht veröffentlicht wurde und daher noch nicht im Internet aufgeführt ist.

Der Eingang der Erfindung wird den Erfinderinnen und Erfindern schriftlich bestätigt. Die eingereichte Erfindung wird zur Prüfung der Patentfähigkeit und Verwertbarkeit in der Regel an die Patentverwertungsagentur der NRW Hochschulen PROvendis GmbH weitergeleitet. Die bei der PROvendis GmbH als Innovationsmanagerinnen und Innovationsmanager tätigen Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler und Ingenieurinnen und Ingenieure bewerten die eingereichten Erfindungen auf ihre Patentierbarkeit und geben eine Stellungnahme gegenüber der Hochschule mit einer Empfehlung ab. Die Bewertung erfolgt dabei anhand folgender Kriterien: Patentfähigkeit (Neuheit, erfinderische Höhe, gewerbliche Anwendbarkeit), Ausführbarkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit.

**... nach Bewertung entscheidet die Hochschule über Freigabe oder Inanspruchnahme ...**



Über die Inanspruchnahme oder Freigabe entscheidet das Präsidium der Hochschule auf Grundlage einer Empfehlung von PROvendis unter Rücksprache mit der Hochschulleitung (Vizepräsident für Forschung und Transfer) durch Beschluss. Die Entscheidung des Präsidiums wird den Erfinderinnen und Erfindern schriftlich mitgeteilt.

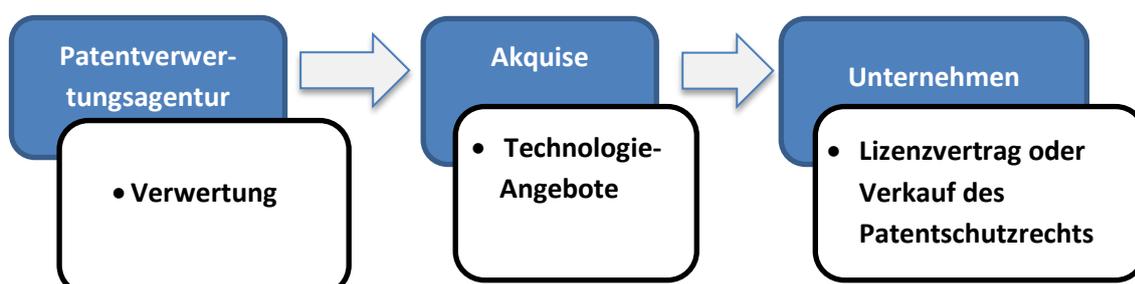
Bei einer Inanspruchnahme nimmt die Hochschule als Arbeitgeberin die Diensterfindung unbeschränkt in Anspruch. Die Inanspruchnahme kann durch eine Erklärung gegenüber der Erfinderin bzw. dem Erfinder erfolgen, gilt aber auch stillschweigend als vollzogen, wenn die Hochschule die Erfindung nicht bis zum Ablauf von vier Monaten nach Eingang einer ordnungsgemäßen Erfindungsmeldung i.S. d. § 40 Satz 1 i. V. m. § 5 Arbeitnehmererfindungsgesetz durch Erklärung gegenüber der Erfinderin bzw. dem Erfinder freigibt.

Bei einer Freigabe der Diensterfindung durch die Hochschule kann die Erfinderin bzw. der Erfinder frei darüber entscheiden, ob sie ihre bzw. er seine Erfindung auf eigene Kosten und im eigenen Namen schutzrechtlich absichert oder ihre bzw. seine Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit offenbart.

Ab Eingang der vollständigen Erfindungsmeldung bei der Hochschule über den Bewertungsprozess, die Erstellung der Patentschrift bis hin zur Eingangsbestätigung des Patentamtes vergehen erfahrungsgemäß 3 bis 6 Monate.

Nach 12 Monaten besteht die Möglichkeit weitere internationale Schutzrechte unter Inanspruchnahme der nationalen Priorität der Patentschutzrechtsanmeldung anzumelden.

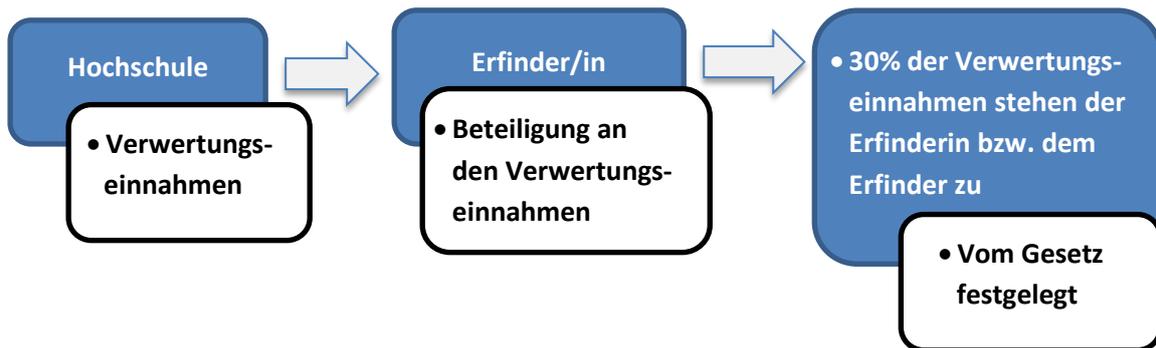
**... die zum Patentschutzrecht angemeldete Erfindung wird verwertet...**



Nach der Anmeldung zum Patentschutzrecht unterstützt die Verwertungsagentur bei der Verwertung. Patentschutzrechte können lizenziert oder verkauft werden.

Ein Anspruch auf Verbotung der Nutzung der Erfindung, d. h. ein Anspruch darauf, dass Dritte Ihre Patentanmeldung unerlaubt nutzen, besteht jedoch erst mit Erteilung des Patents.

**... Beteiligung der Erfinderin bzw. des Erfinders an Verwertungseinnahmen.**



Bei erfolgreicher Verwertung einer Dienstleistung ist die Hochschule gesetzlich zur Zahlung einer Vergütung an die Erfinderin bzw. den Erfinder verpflichtet. Nach § 42 Abs. 4 Arbeitnehmererfindungsgesetz hat die Erfinderin bzw. der Erfinder bzw. die Erfindergemeinschaft einen Anspruch auf 30 % der erzielten Verwertungseinnahmen (z. B. durch Lizenzierung oder Verkauf).

**Tabelle „Lebenslauf Patentschutzrecht“**

0 Jahre	12 Monate	18 Monate	Ablauf 7 Jahre	20 Jahre
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anmeldung</li> <li>• Empfangsbescheinigung des Patentamtes mit (Anmeldedatum und Aktenzeichen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeit der Anmeldung von weiteren Auslandsschutzrechten unter Inanspruchnahme des Anmeldedatums der Erfindung (Prioritätsdatum)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offenlegung der Anmeldung (Vor diesem Zeitpunkt ist die Schutzrechtsanmeldung für Dritte nicht erkennbar.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfungsantrag muss bis zum Ablauf von 7 Jahren ab Anmeldung gestellt werden (Vor diesem Zeitpunkt ist die Erfindung lediglich angemeldet aber noch nicht erteilt.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfbescheide</li> <li>• Patenterteilung</li> <li>• Einspruchsfrist gegen Patenterteilung von 3 Monaten</li> <li>• Schutzdauer Patent: bis zu 20 Jahren</li> </ul>

## **Besonderheiten bei Projekten mit Dritten**

Die Patent- und Verwertungsstrategie wird in den Kooperationsverträgen und in den Auftragsforschungsverträgen mit Unternehmen bzw. Forschungseinrichtungen umgesetzt. Regelmäßig erfolgt hier eine klare Trennung der Regelungen über die Arbeitsergebnisse und die Erfindungen.

Ensteht eine Erfindung im Rahmen eines Projektes mit einer oder einem Dritten, so muss eine Erfindungsmeldung unter Nennung der Erfindungsbeteiligten und deren oder dessen Anteile an der Erfindung ausgefüllt und eingereicht werden. Bitte legen Sie Ihrer Erfindungsmeldung in diesem Fall den entsprechenden Kooperationsvertrag oder Auftragsforschungsvertrag zwischen Ihnen und der Projektpartnerin oder dem Projektpartner bei. Die Hochschule prüft anschließend alle vertraglichen Regelungen und wird entsprechend weiter verfahren.